

Filmkammer

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **4 (1938)**

Heft 63-64

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zweck, das schweizerische Filmschaffen selbst zu zeigen. Sie würden thematisch gegliedert sein und eventuell mit Vorträgen oder andern Demonstrationen in Verbindung stehen. Für diesen Teil der Filmausstellung sind die Grundzüge noch nicht festgesetzt, gilt es vor allem noch abzuklären, wie weit überhaupt das Filmschaffen gezeigt werden kann.

Aber auch außerhalb der eigentlichen Filmausstellung wird der Film als Darstellungs- und Ausstellungsmittel reichlich Verwendung finden. Eine ganze Reihe von Fachgruppen und zugehörigen Firmen wollen bereits bestehende Filme oder solche, die sie jetzt in Auftrag geben, an der Landesausstellung zeigen. Es sind Filme über irgend einen Gegenstand. Der Film ist weitgehend dazu berufen, die Sachausstellung zu ergänzen, indem er dem Betrachter ein lebendiges Bild von Dingen geben kann, die in keinem Möbelwagen an die Landesausstellung transportiert werden können. Es ist deshalb verständlich, daß in einer recht großen Anzahl von Pavillons eigene Vorführräume eingerichtet werden sollen.

Für die Beratung all dieser Filminteressenten und Auftraggeber hat ein Ausschuß des Fachgruppenkomitees Beratungsrichtlinien aufgestellt. Sie sollen diesen Interessenten beratend helfen, mit sparsamen Mitteln gute Filme herstellen zu lassen und diese wirkungsvoll vorzuführen. Zu diesem Zweck wurden an der Weltausstellung in Paris die Filmvorführungen speziell studiert. Außerdem hat die Landesausstellung eine eigene Filmstelle eingerichtet, die den verschiedenen Fachgruppen kostenlos zur Filmberatung zur Verfügung steht. Eine ganze Reihe von Problemen, wie Vorführdienst, Planung der Film darbietungen, technische Beratung etc., werden noch studiert, so daß es möglich

sein sollte, daß der Film an der Landesausstellung wirkungsvoll und eindrucksvoll eingesetzt werden wird.

Endlich wurde auch noch eine Liste empfehlenswerter Filmproduzenten aufgestellt. Mit Recht stellte sich die Landesausstellung auf den Standpunkt, daß nur der Filmproduzent empfohlen werden kann, der sich über Leistungen ausweisen kann, die einem Minimum an Anforderungen entsprechen. So mußten sich alle Filmproduzenten, wollten sie durch die Landesausstellung empfohlen werden, einer Prüfung unterziehen. Das hatte zur Folge, daß die Filmproduzenten angespornt werden, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Die Landesausstellung kann also dem gesamten schweizerischen Filmwesen wichtige Impulse geben. Sie werden sich nicht nur auf das Filmschaffen selbst auswirken, sondern auf die gesamte schweizerische Filmwirtschaft. Je besser es gelingen wird, den Film eindrucksvoll und anziehend auszustellen, je mehr die schweizerische Bevölkerung erkennen wird, welches prachtvolles Mittel zur Propaganda, Erziehung und unterhaltenden Belehrung der Film ist, umso größer wird ihr Interesse für alle Filmfragen sein.

Es wurde an dieser Stelle schon mehrmals gesagt, daß die schweizerische Bevölkerung die Bedeutung des Filmes immer noch verkennt, daß sie ihm immer noch, wenn nicht ablehnend, so doch gleichgültig gegenüber steht. Die Filmausstellung der Landesausstellung kann hier einsetzen und den ersten wirkungsvollen Schritt zu einem besseren Filmverständnis machen. Sie kann dem Schweizer Volke zeigen, daß der Film eine gute Sache ist, die volles Verständnis und Förderung verdient.

Darum muß jeder mithelfen, der am Film wirtschaftlich oder künstlerisch interessiert ist.

Max Frikart.

Filmkammer.

In Zürich erscheint die Zeitschrift «Die Film-Schweiz», die in ihrem Untertitel die Bezeichnung führt: «Das interessante Schweizer Film-Magazin». Diese Zeitschrift (sie scheint ihr Erscheinen aus pekuniären Gründen einzustellen gezwungen sein) nennt *keinen Namen* als Verleger und Redaktor. Wer für diesen «kulturellen Querschnitt» verantwortlich ist, weiß niemand. Umso erstaunlicher und befremdend ist ein unter dem Deckmantel dieser Anonymität erscheinender Artikel: «Filmkammer», in dem der Charakter der noch nicht existierenden Filmkammer völlig ent-

stellt wird. Vor allem spottet der anonyme Verfasser über die neue «eidgenössische Beamtenwürde». Wenn es richtig ist, daß der Autor ein zweimal vorbestrafter Mann ist, der sich sein Bürgerrecht in Zürich ersessen hat, so muß man schon sagen: Ob es wirklich in unserer Hirtenknabenhaftigkeit kein Mittel gibt, um solche freche Burschen auszubürgern? Die Filmkammer wird einfach ein schwerfälliger Apparat genannt, der keine andere Mission erfülle, als «unendliche Schwierigkeiten und passive Resistenz» zu schaffen und den Neubau von Kinos zu verhüten, wobei der Verfasser mit frommem Augen-Aufschlag meint, es wäre zu untersuchen, ob das Verbot von Kino-Neubauten dem «allgemeinen Volkswohl» entspreche. Darüber mag der Buschklepper beruhigt sein, ihn lassen wir darüber nicht urteilen, was dem Schweizer-Volkswohl ziemt. Die Filmkammer, sofern sie geschaffen wird, hat eine nationale Mission zu erfüllen, nämlich diejenige, die Schweiz vom *politischen Tendenzfilm* zu verschonen, mit denen das Staatsbewußtsein anderer Länder systematisch unter-

Cinéma de la „Suisse Romande“

aimerait connaître l'adresse d'une maison spécialisée dans l'amélioration de l'acoustique (suppression de l'écho).

Ecrire sous chiffre No. 82 à l'expédition du „Schweizer FILM Suisse“ Rorschach.

minierte wurde und noch wird. Zugleich hat sie die Aufgabe, die Lichtspieltheaterbesitzer vom immer stärker werdenden Drucke der Truste zu befreien, der ihnen in kurzer Zeit die Möglichkeit der Auswahl der Filme nimmt und jenen Trusts die Macht verleiht, der Schweiz jene Filme aufzuzwingen, die sie im Interesse der geistigen Landesverteidigung als unerwünscht ablehnen muß. Es handelt sich nicht um das Diktat über eine Kunstform, sondern um die Abwehr von Tendenzfilmen. Ganz falsch ist es auch, von der Filmkammer zu behaupten, sie werde in allen Dingen nun befehlen. Wenn der so oberflächlich und tendenziös schreibende Verfasser die Vorlage selbst angesehen hätte, müßte er gesehen haben, daß die Filmkammer nur *beratendes Organ* des Bundesrates ist und daß eine eigentliche Filmgesetzgebung dem Referendum untersteht. Die Schaffung einer beratenden Kommission ist noch nie zum Gegenstand einer Volksbefragung gemacht worden, wohl aber die Resultate ihrer Beratungen. Das zu sagen scheint uns nötig zu sein, nachdem sich der anonyme Verfasser auf eine irrtümliche Auffassung einer inner-schweizerischen Zeitung stützt. Wer die Filmkammer mit einem «Kulturvogt» vergleicht, ist entweder unwissend oder böswillig.

Die «Film-Schweiz», die auf ihrem Titel stolz die Schweizerfahne führt, sollte durch den Bundesrat gezwungen werden, diese Schweizerfahne einzuziehen, denn sie hat mit dem fraglichen entstellenden Artikel und durch die absolut fehlende moralische und nationale Qualifikation die Legitimation verwirkt, die Schweizerfahne zu führen.

L.-B.

Dieser Artikel war gesetzt, als die Nachricht eintraf, daß der Autor des fragl. Angriffes und Verleger der übrigens unbezahlt gebliebenen Nummer «Film-Schweiz» wegen Betrug in Untersuchungshaft gesetzt worden sei. Die «N.Z.Z.» hat den Grund der Verhaftung ausführlich dargestellt. Angesichts dieser Verhältnisse darf man sich doch wohl fragen, ob S., der allerdings eingebürgert worden sei, das moralische Recht der maßlosen und unwahren Kritik und der Führung der Schweizerflagge auf seiner Zeitung besaß? Muß man sich wundern, wenn im Schweizervolke immer lauter der Ruf ertönt, ein Ausbürgerungsgesetz zu schaffen, damit solche freche und unverfrorene Kerle zum Schweizerhaus hinaus befördert werden können.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband Zürich

(Deutsche und ital. Schweiz.)

Sitzungs-Berichte

Ordentliche Generalversammlung

vom 3. Mai 1938, vormittags 10 Uhr,
im Vereinshaus zur Kaufleuten in Zürich.

Anwesend: 85 Aktivmitglieder mit 120 Theatern.
Vertreten: 22 Aktivmitglieder mit 23 Theatern.
Total: 107 Aktivmitglieder mit 143 Theatern.
Außerordentliche Mitglieder: keine.
Passivmitglieder: 3.

Präsident *Eberhardt* eröffnet um 10.50 Uhr die Versammlung und heißt die Anwesenden, insbesondere auch Herrn Dr. *Egghard*, Präsident des Film-Verleihverbandes, willkommen.

1. Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt die Herren *Zaugg*, *Steffen*, *Weber*, *Kobi*.
2. *Revision des Interessen- und Mietvertrages:*
Nach Anhörung eines kurzen Referates über die Abänderungsvorschläge zum Interessenvertrag durch den Präsidenten des F.V.V., Dr. *Egghard*, ergeht über die Hauptpunkte eine ausgiebige Diskussion. Der Vorstand wird zur Weiterführung der Verhandlungen ermächtigt, doch soll auch ein juristischer Berater beigezogen und der endgültige Vertragsentwurf einer außerordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.
3. Der Protokoll-Auszug der außerordentlichen Generalversammlung vom 3. März 1938 wird einstimmig genehmigt, während der ausführliche Verhandlungsbericht auf dem Sekretariat jedem Mitglied zur Einsicht aufliegt.
4. Geschäftsbericht und Rechnung pro 1937 werden nach den Anträgen der Rechnungsrevisoren gutgeheißen und dem Vorstand und Sekretär wird einstimmig Entlastung erteilt.
5. *Wahl des Vorstandes und des Präsidenten:*
In geheimer Wahl werden für ein Jahr gewählt: *Eberhardt* (Aarau), *Tami* (Lugano), *Bracher* (Uster), *Jenny-Fehr* (Glarus), *Rieber* (Frauenfeld), *Adelmann* (Basel), *Pfenninger* (Zürich), *Streicher* (Zürich) und *Wachtl* (Zürich).
Als Ersatzmitglieder für den Vorstand belieben die Herren *Schulthess* (St. Gallen) und *Dill* (Bern).
Anschließend wird in offener Wahl mit Akklamation *Georg Eberhardt* als Verbandspräsident im Amt bestätigt.
6. *Bestätigung des Sekretärs:*
Nach einer langen Diskussion über einen Antrag *Wachtl*, betreffend die Ernennung eines Rechtskonsulenten, wird Sekretär *Jos. Lang* in geheimer Abstimmung ebenfalls in seinem Amte bestätigt.
7. Für die zurücktretenden Herren *Fechter* und *Zubler* werden einstimmig *Sterk* (Baden) und *Huber* (St. Gallen) als Rechnungsrevisoren gewählt.

Voulez-vous avoir un sous-titrage parfait,
un travail rapide et exact, adressez-vous à

DYATYP Filmlaboratorium

BUDAPEST VII . ROTTENBILLER U. 19 . Télégr. Dyatyp-Budapest

Bietet Ihnen einwandfreie Filmbetitelung
rasche und pünktliche Bedienung